Einreichendes Amt/Sachgebiet: **Büro OB/STR**
Bearbeiter: **Frau Schulze**

TA	VWFA	Stadtrat
Beschluss-Nr.	Beschluss-Nr.	Beschluss-Nr.

Drucksache-Nr. **62-19**

Anzeige-/ Genehmigungsbehörde:
Gesetzliche Grundlage der Anzeige-/Genehmigungspflicht:

Beschlussvorlage

Ausschuss	Datum	Ö	NÖ	genehm.	genehm. mit Änd.	abge-lehnt	zurück-gestellt
STR	22.08.19	X					

Die Übereinstimmung der Satzung mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie wird bestätigt:

Unterschrift Amtsleiter

Beteiligte Ämter und Sachgebiete (Ordnungs-Nr. und Sichtvermerk)

Amt/SG OB/STR	Amt/SG	Amt/SG	Amt/SG	AL 14	AL 30	AL 20	BM	OR
x				x	x	x	x	

Feststellung eines wichtigen Grundes zur Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit gem. § 18 SächsGemO, Nachrücken der Ersatzperson (Dagmar Raab)

Der Stadtrat stellt bei der nächsten festgestellten Ersatzperson, Herrn Jens Robitzsch, gem. § 18 Abs. 2 SächsGemO, einen wichtigen Grund zur Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit lt. § 18 Abs. 1 SächsGemO fest.

Mit dem Wirksamwerden des Beschlusses rückt als nächste festgestellte **Ersatzperson** für die FWG Frau **Dagmar Raab** (250 Stimmen) nach.

Dr. Wilde
Oberbürgermeister

Beratungsergebnis

Beschlussgremium: Stadtrat						Sitzung am: 22.08.2019	Legende
Einstimmig	Stimmen-mehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	Befangenheit	abweichender Beschluss (Rückseite)	STR Stadtrat SKS Schule, Kultur, Soziales TA Technischer Ausschuss VWFA Verwaltungs- und Finanzausschuss

Begründung/Sachdarstellung:

Die gewählten Bewerberinnen und Bewerber der Kommunalwahl vom 26. Mai 2019 wurden am 07. Juni 2019 schriftlich über ihre Wahl in den Stadtrat informiert und aufgefordert zu erklären, ob sie die Wahl annehmen, ob Hinderungsgründe gem. § 32 SächsGemO bestehen oder ob das Ehrenamt aus einem wichtigen Grund (§ 18 SächsGemO) abgelehnt wird.

Frau Ines Mertzsch, die über die Liste "Freie Wählergemeinschaft Delitzsch e. V. (FWG)" in den Stadtrat gewählt wurde, hat die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit abgelehnt.

Mit Schreiben vom 13. Juni 2019 informierte Herr Jens Robitzsch, dass er als vom Gemeindewahlausschuss festgestellte nächstplatzierte Ersatzperson, die Übernahme des Mandats aus wichtigem Grund ablehnt. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn der Bürger durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit erheblich behindert wird (§ 18 Abs.1 Satz 2 Nr. 4 SächsGemO).

Gem. § 18 Abs.1 Satz 1 SächsGemO kann ein Stadtrat die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit aus wichtigem Grund ablehnen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet gem. § 18 Abs. 2 SächsGemO der Stadtrat.

Nach dem vom Gemeindewahlausschuss festgestellten Wahlergebnisses ist Frau Dagmar Raab (250 Stimmen) die Nächstplatzierte, die noch kein Mandat bekleidet.

Die nachrückende Ersatzperson, Frau Dagmar Raab (FWG), hat, vorbehaltlich der Feststellung durch den Stadtrat, die Annahme des Ehrenamtes abgelehnt.